

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR HOLZEINKAUF

(nachfolgend kurz als *AGB-H* bezeichnet)

der Firmen

Mercer Holz GmbH

und

Mercer Timber Products GmbH

(nachfolgend jeweils kurz *Käufer* genannt)

(Stand: Februar 2019)

1. VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Kaufverträge kommen erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Käufer, und zwar ausschließlich auf der Basis der nachstehenden *AGB-H*, zustande.
- 1.2 Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Diese *AGB-H* werden alleiniger Vertragsinhalt, sofern der Verkäufer ihnen nicht schriftlich innerhalb von 8 Tagen widerspricht. Nebenabreden und davon abweichende Vereinbarungen sind im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses zulässig, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.3 Die Anwendung der Tegernseer Gebräuche ist ausgeschlossen.

2. BEDINGUNGEN

- 2.1 Der Verkäufer bestätigt, dass das gelieferte Holz unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben eingeschlagen wurde und erklärt seine Bereitschaft, dies auf Anforderung des Käufers durch Dokumentation nachzuweisen.
- 2.2 Der Verkäufer bestätigt, dass alle notwendigen behördlichen Bewilligungen erteilt wurden/werden und der Verkäufer sämtliche erforderliche Urkunden, Genehmigungen (z. B. Importgenehmigungen) beschaffen kann und falls nötig auf seine Kosten beschafft. Kosten, die durch fehlende Urkunden, Bewilligungen und Genehmigungen oder Grenzurückweisungen entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Verkäufers.
- 2.3 Der Verkäufer sichert zu, dass alle Verkaufsgegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungskauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen. Auf Verlangen des Käufers ist die Eigentümerstellung nachzuweisen.
- 2.4 Die Lieferung der Vertragsmenge erfolgt gemäß vereinbartem Lieferplan im Kaufvertrag. Der Käufer behält sich das Recht vor, aus betrieblichen Gründen (wie beispielsweise Stillständen aufgrund von Anlagenstörungen in dem lt. jeweiligen Kaufvertrag bezeichneten Empfangswerk



des Käufers) abweichend vom Lieferplan und ohne Einfluss auf den vereinbarten Preis, sowohl die Gesamtmenge um 10% zu kürzen als auch die monatliche Liefermenge um 20% zu verschieben. Der Verkäufer wird rechtzeitig über eine entsprechende Änderung informiert. Ansprüche des Verkäufers auf Ersatz daraus ggf. resultierender Mehraufwendungen bestehen nicht.

- 2.5 Wird die im Lieferplan für einen Teillieferzeitraum vereinbarte Liefermenge unterschritten und liegt insoweit keine vom Käufer vorgenommene Mengenkürzung/Mengenverschiebung i. S. d. Ziffer 2.3 vor, ist der Käufer – unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche – nach seiner Wahl in jedem Fall berechtigt, a) ohne Nachfristsetzung die Mindermenge im Wege des Deckungskaufs bei einem anderen Lieferanten einzukaufen und dem Verkäufer etwaige Mehrkosten in Rechnung zu stellen oder b) ohne Nachfristsetzung hinsichtlich der Minderlieferung teilweise vom Vertrag zurückzutreten, also die Gesamtliefermenge um die Minderlieferung zu kürzen oder c) die Vertragslaufzeit zur Nachlieferung dieser Mindermenge durch den Käufer unter Beibehaltung der vereinbarten Preise zu verlängern.
- 2.6 Darüber hinaus finden bei nicht vertragsgerechter Erfüllung die vertraglichen / gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

3. ÜBERNAHMEARTEN

3.1 Holzübernahme im Werk

- 3.1.1 Die bei der Wareneingangskontrolle im Empfangswerk des Käufers (welches im jeweiligen Kaufvertrag spezifiziert wird) ermittelten Maße, Gewichte und Qualitäten sind, sofern nicht vertraglich anders vereinbart, verbindlich und Grundlage der Abrechnung der Lieferung.
- 3.1.2 Der Verkäufer erklärt sich mit einer sofortigen Verarbeitung einverstanden. Er erhält das Ergebnis der Vermessung schriftlich mit einer Abrechnung oder Holzeingangsmeldung, die gleichzeitig die Mängelrüge enthält, wenn vertragswidrige Hölzer festgestellt werden.
- 3.1.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, vor Übergabe jede Liefereinheit auf Fremdstoffe, insbesondere Kunststoff und Ruß, zu kontrollieren und bei Feststellung derartiger Fremdstoffe diese und – sofern notwendig – das damit kontaminierte Holz zu entfernen sowie dieses durch den Qualitätsanforderungen des jeweiligen Kaufvertrages entsprechendes Holz zu ersetzen.
- 3.1.4 Sollte die Ladung oder auch Teile der Ladung der vereinbarten Qualität nicht entsprechen, ist der Käufer berechtigt, die Übernahme der Ladung zu verweigern; evtl. dadurch entstehende Kosten (wie z. B. für provisorische Einlagerung beim Käufer, Vor- und Rückfrachten usw.) gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 3.1.5 Im Falle vereinbarter Werksvermessung bei Sägerundholz akzeptiert der Verkäufer ausdrücklich das vom Käufer ermittelte Werkseingangsmaß und die Werkssortierung. Das Werksmaß, welches Grundlage der Rechnungslegung ist, wird vom Käufer durch die elektronische und geeichte Vermessungsanlage am Standort ermittelt. Der Käufer ermöglicht dem Verkäufer bei der Vermessung und Sortierung der Ware anwesend zu sein. Nimmt der Verkäufer diese Möglichkeit nicht wahr, gilt die Vermessung als genehmigt.

3.2 Holzübernahme außerhalb des Werkes

Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist, erfolgt die Vermessung, Sortierung und Kennzeichnung nach der jeweils gültigen Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in



Deutschland (kurz: RVR, einsehbar unter <http://www.rvr-deutschland.de/>), nach den gesetzlichen Bestimmungen und den gegenständlichen zusätzlichen AGB-H des Käufers.

4. GEFAHRENÜBERGANG

- 4.1 Der Gefahrenübergang bei Übergabe „an der Waldstraße“ erfolgt mit der durch den Käufer bestätigten Holzübernahme.
- 4.2 Bei Lieferung „frei Verladen Bahnwaggon“ erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme des Waggons durch den Wagenmeister am Verladeort.
- 4.3 Sofern in allen anderen Fällen nichts vertraglich vereinbart ist, erfolgt der Gefahrenübergang nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. HOLZARTEN / ABMASSE / QUALITÄTEN / HAFTUNG

Der Verkäufer hat die nachfolgenden Anforderungen des Käufers bezüglich Holzarten, Abmaße und Qualitäten verbindlich einzuhalten.

5.1 Rundholz für die Zellstoffproduktion

5.1.1 Anforderungen an die Holzarten

Zulässig sind:

- Kiefer (auch Weymouthskiefer)
- Fichte
- Tanne
- Douglasie
- Lärche (als Beimischung gemäß einzelvertraglicher Regelung)

5.1.2 Anforderungen an die Abmaße des Rundholzes:

für den Standort Zellstoff Stendal GmbH:

Länge:	2,5 m - 6 m
Zopf:	mindestens 70 mm
Stammfuß:	maximal 750 mm

für den Standort Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH:

Länge:	2 m - 2,5 m
Zopf:	mindestens 80 mm
Stammfuß:	maximal 750 mm

5.1.3 Anforderungen an die Qualitäten

Zulässig sind:

- Industrieholz
- maximal stark anbrüchig, jedoch gewerblich verwendbar
- maximal grobastig
- stambündige Entastung,
- an den Stammenden rechtwinklig geschnitten,
- Insektenschäden, Bläue, Rotstreifigkeit und Hartröte

Unzulässig sind:



- starke Krümmung
- starke Weichfäule
- Ruß und Fremdkörper im oder am Holz (z. B. Metall, Kunststoff)
- strahlenbelastetes Holz

Lieferungen aus ehemaligen Kriegsgebieten bzw. von Truppenübungsplätzen und Beständen, die in der Vergangenheit nachweislich Fremdkörper enthalten haben, sind nur dann zulässig, wenn sicher ausgeschlossen werden kann, dass Fremdkörper im Holz enthalten sind. Im Falle der Lieferung unzulässiger Holzqualitäten an den Käufer trägt der Verkäufer alle dem Käufer auf Grund der nicht vertragsgemäßen Lieferung entstandenen Folgekosten (z.B. Logistikkosten).

5.2 Hackschnitzel

5.2.1 Anforderungen an die Holzarten

Zulässig sind:

- Kiefer (auch Weymouthskiefer)
- Fichte
- Tanne
- Douglasie

5.2.2 Anforderungen an die Abmaße der Hackschnitzel

- Länge: 28 mm ± 5 mm
- Breite: 25 mm ± 3 mm
- Dicke: 6 mm ± 1 mm in radialer Richtung

5.2.3 Anforderungen an die Qualitäten

Hinsichtlich der Fraktionierung:

Zielwerte für die einzelnen Hackschnitzelfraktionen (Zielfraktionswert) siehe nachfolgende Tabelle 1. Abweichungen einer oder mehrerer Fraktionen von den Zielwerten werden bis zur angegebenen Toleranzgrenze geduldet. Stellt der Käufer nach Analyse einer Probe in seinem Werk fest, dass eine oder mehrere Fraktionen die Werte der Bezahlgrenze überschreiten, ist der Käufer berechtigt, die entsprechenden Mengenanteile oberhalb der Bezahlgrenze nicht zu bezahlen. Wird anhand der vom Käufer in seinem Werk ermittelten Analysewerte einer LKW-Lieferung festgestellt, dass eine oder mehrere Fraktionen Werte im Bereich der Ablehnungsgrenze aufweisen, ist der Käufer berechtigt, die LKW-Lieferung abzulehnen und auch nicht zu bezahlen. Auf schriftliche Anforderung durch den Verkäufer erhält dieser eine Kopie des vom Käufer aufgestellten Prüfprotokolls.

Tabelle 1: Hackschnitzelfraktionierung

FRAKTIONSBEZEICHNUNG			ZIEL-FRAKTIONS-WERT	TOLERANZ-GRENZE	BEZAHL-GRENZE	ABLEHN-GRENZE
			[%/t lutro]	[%/t lutro]	[%/t lutro]	[%/t lutro]
F1	Grobanteil	Lochdurchmesser 45,0 mm	< 1	2	> 2	≥ 4
F2	Dickanteil	Stababstand 8 mm	< 10	10	> 10	≥ 15



F3/1	Gutkorn 1	Lochdurchmesser mm \pm 0,1 mm	13,0	> 60	-	-	-
F3/2	Gutkorn 2	Lochdurchmesser mm \pm 0,1 mm	7,0	< 20	-	-	-
F4	Feinanteil	Lochdurchmesser mm \pm 0,1 mm	3,0	< 6	8	> 8	\geq 15
F5	Siebmehl			< 1	< 2		\geq 2
	Rinde			< 1	< 2	-	\geq 2 In der Zeit vom 1.12. bis 28.2. (Winter) 3

Hinsichtlich sonstiger Anforderungen

Hackschnitzel sollen

- aus gesunden, vollkommen rinden- und schimmelfreien Hölzern stammen,
- schräg gehackt (Hack- und Gegenmesser müssen ausreichend oft geschärft und richtig eingestellt werden) und
- abgeseibt (Feingut, Grobgut)

sein.

Nicht zulässig sind

lose Rindenteile, Schäl- und Hobelspäne, Gatterfetzen, Profilerspanerwolle und getrocknete Schnittware sowie Fremdkörper in und an den Hackschnitzeln (z. B. Metallteile, Steine, Schnee, Asche, Kunststoff etc.). Ebenfalls unzulässig sind strahlenbelastete Hackschnitzel.

5.3 Rundholz für die Schnittholzproduktion

Der Käufer kauft ausschließlich folgende Baumarten: Fichte (*Picea abies*), Tanne (*Abies alba*), Kiefer (*Pinus spec.*), Lärche (*Larix spec.*) und Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*).

Sollten andere Baumarten geliefert werden, so müssen diese explizit benannt werden. Es gelten die Aushaltungskriterien der Mercer Timber Products GmbH in der jeweils gültigen Fassung, welche einen integrierenden Bestandteil der Kaufverträge darstellen. Die Aushaltungskriterien sind auf der Seite www.mercer-holz.de einzusehen und können jederzeit dem Verkäufer ausgehändigt werden.

6. LIEFERBEDINGUNGEN

6.1 Bereitstellung von Holz auf Lagerflächen

Für die Holzbereitstellung gelten die nachfolgenden Bedingungen, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist:

6.1.1 Rundholz an der Waldstraße, vgl. Anlage 1

6.1.2 Rundholz am Zwischenlager (Bahnhof / Hafen), vgl. Anlage 2

6.2 Bereitstellung auf einem Verkehrsträger

6.2.1 LKW



Für die Beladung von LKW mit Rundholz gelten die Lade- und Ladungssicherungsvorschriften gemäß Anlage 3, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

6.2.2 Bahnwaggon

Bei der Beladung der Waggons sind die bahnrechtlichen Vorschriften, ggf. die Bestimmungen des für die Traktion verantwortlichen Eisenbahnverkehrsunternehmens sowie die Lade- und Ladungssicherungsvorschriften gemäß Anlage 4 einzuhalten.

Fremdstoffe, insbesondere Kunststoff und Ruß, sind vor der Beladung vom Waggon durch den Verkäufer zu entfernen.

Leer- / Mehrfrachten / Standgelder gehen zu Lasten des Verkäufers, sofern er diese zu verantworten hat.

Allen Kaufverträgen, die auf der Basis „frei Waggon verladen“ abgeschlossen werden, ist bei Vertragsabschluss vom Verkäufer eine Auflistung der Bahnhöfe beizufügen, die während des Vertragszeitraumes zur Verladung der vertraglich vereinbarten Holzmengen vorgesehen sind.

Wenn während der Vertragslaufzeit eine Verladung von Holzmengen auf den vereinbarten Bahnhöfen nicht möglich sein sollte, hat der Käufer jederzeit das Recht, vom Vertrag teilweise oder im Ganzen zurückzutreten, ohne dass der Verkäufer an den Käufer irgendwelche Ansprüche auf Ausgleichszahlungen oder Schadenersatz geltend machen kann. Der Käufer wird

bezüglich des zurückgetretenen Teils von der Abnahmeverpflichtung entbunden. Im Falle des vom Käufer erklärten Rücktritts sind bereits geleistete Abschlagszahlungen für noch nicht gelieferte Mengen in voller Höhe an den Käufer zu erstatten.

6.2.3 Binnen- / Seeschiff

Für die Beladung von Binnen- und Seeschiffen gelten die Lade- und Ladungssicherungsvorschriften gemäß Anlage 5 und Anlage 6, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

6.3 Bereitstellung im Werk

- Bei der Anlieferung per LKW sind die gültigen Anlieferungszeiten der Werke des Käufers einzuhalten. Die Lieferung erfolgt in Absprache und im Einvernehmen mit dem Käufer.
- Die StVO und die StVZO sind einzuhalten.
- Der Verkäufer ist verantwortlich für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts gemäß StVZO.
- Auf jedem Lieferschein bei Anlieferung am Standort Friesau sind das geschätzte Volumen, die genaue Stückzahl, der Waldort und die Entfernung zum Werk anzugeben.
- Da aufgrund unterschiedlicher spezifischer Gewichte von Rundholz eine genaue Ermittlung der Holzmasse auf dem LKW nicht möglich ist, kann es zu Abweichungen vom zulässigen Gesamtgewicht kommen. Für Rundholzlieferungen an das Werk Zellstoff Stendal behält sich der Käufer deshalb vor, ab einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts für die erste darüber hinausgehende Tonne 10€/Tonne Nutzlast, für die zweite darüber hinausgehende angefangene Tonne 20€/Tonne Nutzlast und für die dritte und jede weitere darüber hinausgehende angefangene Tonne 30€/Tonne Nutzlast in Abzug zu bringen.



- LKW-Ladeflächen (z.B. Schubboden LKW) müssen vor der Beladung mit Hackschnitzeln oder Rundholz frei von Verunreinigungen sein. Für Schäden durch Fremdkörper in Hackschnitzel- oder Rundholzlieferungen haftet der Verkäufer (siehe Ziffer 8).

7. FRACHTPAPIERE

Die Frachtpapiere müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Lieferant
- Partie-Nr.
- Herkunft der Hölzer (sofern vereinbart)
- Frachtführer
- Abgangsmaß bei Kauf ab Straße, frei LKW/Waggon (Waldholz)
- Zertifizierungsnachweis (PEFC, FSC®)

8. HAFTUNG

Der Verkäufer haftet – egal aus welchem Rechtsgrund – für sämtliche dem Käufer aus der Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarungen entstandene Schäden, auch Mangelfolge- und Vermögensschäden.

Darin enthalten sind insbesondere im Zuge der Verarbeitung entstandene Schäden im Empfangswerk des Käufers, die aus der Nichteinhaltung der unter 5.1 und 5.2 genannten Anforderungen resultieren. In die Haftung eingeschlossen sind insbesondere Schadenersatzansprüche aufgrund von Beschädigungen z. B. an Bauteilen, Geräten und Maschinen des Käufers, Produktionsausfällen des Käufers, Regressansprüchen von Kunden des Käufers, Vermögensschäden usw.

Der Verkäufer haftet – egal aus welchem Rechtsgrund – auch für unsachgemäße Bereitstellung bzw. Lagerung des Holzes (siehe v. g. Ziffer 6).

9. FORSTSCHUTZ und KALAMITÄTSKLAUSEL

Marktbeeinflussende Kalamitäten berechtigen beide Vertragspartner den Vertrag nach Menge und Preisen neu zu verhandeln.

Der Käufer übernimmt keine Kosten für Maßnahmen, die dem Verkäufer aus forstschutztechnischen Gründen entstehen. Darunter werden z. B. Schutzspritzungen von Holzpoltern, Abtransport von Käferholz auf Zwischenlager etc. verstanden.

10. HOLZHERKUNFT

Der Verkäufer versichert, das Holz bzw. die daraus erzeugten Halbstoffe/Sägenebenprodukte gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den sonstigen regionalen Vorschriften und Anweisungen (etwa der Waldeigentümer oder der Forstbehörden) zu beschaffen und einzuschlagen. Der Verkäufer bestätigt nach bestem Wissen und Gewissen, dass das gelieferte Rohmaterial nicht aus umstrittenen Quellen (nach dem PEFC Chain of Custody Standard in der aktuell gültigen Version und dem FSC Controlled Wood Standard FSC-STD-40-005 in der aktuell gültigen Version) stammt. Der Käufer hat das Recht, beim Verkäufer Kontrollen der Einschlaggebiete sowie Kontrollen der Systeme, die für das Sammeln und Speichern von Nachweisen über den Ursprung des Holzes herangezogen werden, selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Der Käufer wird gemeinsam mit dem



Verkäufer dafür sorgen, dass entsprechende Systemkontrollen durch ihn oder durch Dritte nicht zur Aufdeckung sensibler Marktdaten beim Verkäufer führen. Der Verkäufer unterstützt den Käufer im Rahmen seiner Möglichkeiten, die vorgenannten Kontrollen auch bei seinen Sublieferanten durchzuführen. Weiter verpflichtet sich der Verkäufer, auf Anforderung durch den Käufer die Zertifizierungsdokumente bzw. die Nachweise einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

Der Käufer hat das Recht, Lieferungen des Verkäufers abzulehnen, hinsichtlich derer der Verkäufer nicht nachweisen kann, dass das Holz bzw. die daraus erzeugten Halbstoffe/Sägenebenprodukte den vorgenannten PEFC-/FSC-Anforderungen entspricht.

11. HÖHERE GEWALT

Verspätungen, Verzögerungen und/oder die Unmöglichkeit von Lieferungen und Leistungen der Vertragsparteien aufgrund höherer Gewalt gelten für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Übergangszeit nach Beendigung der Störung nicht als Vertragsverletzung. Als höhere Gewalt gelten sämtliche unvorhergesehenen Ereignisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur, welche die Vertragsabwicklung behindern oder unmöglich machen und welche nicht durch die eine oder andere Vertragspartei verursacht sind. Als höhere Gewalt gelten beispielsweise Krieg, Kriegsgefahren, arbeitsrechtlich zulässige Streiks, unvorhersehbare Naturereignisse, Feuerschäden und Epidemien und Maschinenschäden/Produktionsstörungen im jeweiligen Empfangswerk des Käufers. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig unverzüglich über den Eintritt von Fällen höherer Gewalt und über die voraussichtliche Dauer der Leistungsstörung.

Wird nur eine Teillieferung durch höhere Gewalt behindert oder verhindert, ist der Verkäufer zur Lieferung und der Käufer zur Annahme der nicht von der Behinderung betroffenen Teillieferung verpflichtet.

Behindert oder verhindert die höhere Gewalt die Abwicklung des Vertrages auf unbestimmte Zeit oder wird aufgrund der höheren Gewalt die Vertragserfüllung für eine der Parteien unzumutbar, kann jede Partei unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts haben sich die Vertragsparteien unverzüglich dasjenige zurückzugeben, was sie von der anderen Vertragspartei erhalten haben.

12. RECHNUNGSSTELLUNG

Rechnungen müssen den kaufvertraglichen Vorgaben entsprechen und sind nach erfolgter Lieferung unter Angabe der Kaufvertragsnummer einzureichen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen beziehungsweise sonstige Abweichungen vom Kaufvertrag sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung separat auszuweisen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung das Kreditorenstammblatt sorgfältig auszufüllen und insbesondere die Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer mitzuteilen ist.

Für den Fall, dass Lieferungen und Leistungen des Verkäufers aufgrund von Vereinbarungen im Gutschriftverfahren durch den Käufer abgerechnet werden, sichert der Verkäufer zu, Änderungen der Anschrift, Bankverbindung, Umsatzsteueridentifikationsnummer, oder Steuernummer unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer behält sich vor, zum Nachweis sowohl der Unternehmereigenschaft des Verkäufers mit der Berechtigung zum Vorsteuerabzug als auch der fehlenden Unternehmereigenschaft des Verkäufers geeignete Nachweise, etwa die Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes, zu



verlangen. Der Verkäufer wird darauf hingewiesen, dass er nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, ausgewiesene Umsatzsteuer aus ihm erteilten Gutschriften anzumelden und abzuführen.

13. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch, das gilt auch für die übrige Korrespondenz.

Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen ist der Firmensitz des Käufers, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz des Käufers sachlich und örtlich zuständige Gericht.

14. KONZERNVERRECHNUNGSKLAUSEL

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer hat, mit Forderungen, die andere Konzerngesellschaften des Käufers gegen den Verkäufer haben, aufzurechnen.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sofern einzelne Bestimmungen dieser *AGB-H* ganz oder teilweise ungültig sind oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen sollen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Sinn und Erfolg dem der unwirksamen am nächsten kommt.



Anlage 1

Rundholz im Waldlager	
Bereitstellungszeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - Laut Lieferplan des Kaufvertrages
Lagerort	<ul style="list-style-type: none"> - Polterort sowie zu- und abführende Wege sind ganzjährig mit LKW befahrbar und verfügen über ein entsprechendes Lichtraumprofil. - Das Holz wird nicht unter Strom- und Telefonleitungen oder in Kurven sowie möglichst an Hauptwegen gepoltet. - In Sackwegen muss eine Wendemöglichkeit für LKW mit Anhänger vorhanden sein. - Der Sicherheitsabstand der Polter zum öffentlichen Weg beträgt 1,0 m zur Fahrbahnkante, bei allen anderen Wegen 0,5 m zur Fahrbahnkante. - Kurzholzpolter stehen im 90° Winkel zum Abfuhrweg. - Der Lagerort hat frei von Fremdstoffen (insbesondere Kunststoff und Ruß) zu sein.
Liefereinheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Polterhöhe max. 4,0 m und Poltergröße mind. 25 Rm. - Verschiedene Sortimente, Längen und Baumarten werden deutlich separat gepoltet. - Industrieholz, dessen Durchmesser am stärkeren Ende 30 cm überschreitet, wird separat gepoltet. - Das Holz wird einseitig bündig zur Wegeseite und annähernd waagrecht gepoltet. - Überlängen an der Rückseite der Polter werden beigeschnitten. - Es befinden sich keine losen Äste oder Reisig in den Poltern. - Stammholzabschnitte und Palettensortimente werden auf Unterlagen gesetzt.
Sicherheit/ Gefahrenabwehr	<ul style="list-style-type: none"> - Das Holz ist am Anfang und Ende des Polters gegen Wegrollen zu sichern. - Das Holz ist unmittelbar vor der Übergabe auf Fremdstoffe zu kontrollieren und ist frei von Fremdstoffen (insbesondere Kunststoff und Ruß) zu übergeben.

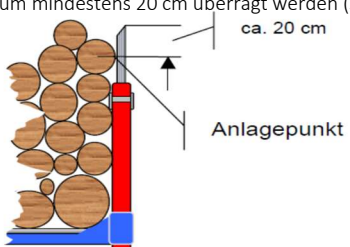


Anlage 2

Rundholz am Zwischenlager (Bahnhof / Hafen)	
Bereitstellungszeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - Laut Lieferplan des Kaufvertrages
Lagerort	<ul style="list-style-type: none"> - Die Lagerfläche wird dem Verkäufer rechtzeitig vor Beginn der Lieferung zugewiesen. Der Verkäufer ist verpflichtet, ausschließlich die ihm zugewiesene Lagerfläche zu benutzen. - Der Lagerort ist auf Fremdstoffe (insbesondere Kunststoff und Ruß) zu kontrollieren. Eventuelle Fremdstoffe sind vor Einlagerung durch den Verkäufer restlos zu entfernen. - Das Holz wird nicht unter Strom- und Telefonleitungen gepoltet. - Es sind die angewiesenen Zu- und Abfahrtswege zum/vom Zwischenlager einzuhalten. - Auf Bahnhöfen ist zwischen Polter und Gleis eine für LKW befahrbare Fahrspur frei zu halten. - Der Abstand der Polter zur Kaikante eines Hafens beträgt 1,0 m. - Die örtlichen Bestimmungen zu Öffnungs- und Ruhezeiten sind einzuhalten.
Liefereinheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Polterhöhe und –länge richten sich nach den örtlichen Bestimmungen, auf Bahnhöfen beträgt die maximale Polterhöhe 4,0 m. - Verschiedene Sortimente, Längen und Baumarten werden deutlich separat gepoltet, wenn nichts anderes vereinbart ist. - Das Holz wird einseitig bündig zur Wegeseite und annähernd waagrecht gepoltet. - Überlängen werden beigeschnitten. - Es befinden sich keine losen Äste, Reisig oder Fremdkörper in den Poltern.
Sicherheit/ Gefahrenabwehr	<ul style="list-style-type: none"> - Das Holz ist am Anfang und Ende des Polters gegen Wegrollen zu sichern. - Fällt Holz in ein Hafenbecken, so ist unverzüglich die örtliche Wasserschutzpolizei zu verständigen und die Bergung zu veranlassen. - Das Holz ist durch den Verkäufer unmittelbar vor der Übergabe auf Fremdstoffe zu kontrollieren und frei von Fremdstoffen (insbesondere Kunststoff und Ruß) an den Käufer zu übergeben.



Anlage 3

Lade- und Ladungssicherungsvorschriften LKW		
	Rundholz	Hackschnitzel
Beladung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beladung eines Fahrzeuges hat unter Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes und der zulässigen Achslasten zu erfolgen. - Die Ladefläche des Fahrzeuges muss vor Beladung durch den Verkäufer auf Sauberkeit kontrolliert werden, Fremdstoffe (insbesondere Kunststoff und Ruß) sind durch den Verkäufer zu entfernen. 	
	<p>Für die Beladung gelten die „Verladeempfehlung für Rohholz längs geladen zur Ladungssicherung für den Straßenverkehr“ der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V., insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliches Rundholz ist längs zur Fahrtrichtung zu verladen. - Es ist möglichst stirngleich zwischen zwei Rungenpaaren zu laden. - Die Beladung ist an den Rungen zu beginnen, um die Bildung von Hohlräumen zu vermeiden. - Die Ladung muss mit annähernd gleichem Längenüberstand auf den Rungenschemeln platziert werden. - Die Hölzer müssen in Längsrichtung jeweils die Rungen deutlich überragen. - Die direkt an der Runge anliegende Holzrolle muss, gemessen vom Anlegepunkt aus, von der Runge um mindestens 20 cm überragt werden (Siehe Grafik).  <ul style="list-style-type: none"> - Es ist wechselseitig vom starken und schwachen Holzende zu laden. - Die einzelnen Holzlagen sind mit dem Greifer zu verdichten. - Hohlräume an den Rungen in der oberen Lage sowie im Holzstoß sind unbedingt zu vermeiden. - Generell ist mit Sattel zu laden und die obere Holzlage auszugleichen, damit der Spanngurt die Holzrollen fest umspannt. - Zwischen den geladenen Stapeln müssen ausreichende Zwischenräume vorhanden sein. 	
Ladungs-sicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ladungssicherung erfolgt durch und in Verantwortung des Kraftfahrers. - Die Ladung muss so gesichert sein, dass unter verkehrsüblichen Fahrzuständen weder die gesamte Ladung noch einzelne Ladungsteile unzulässig verrutschen, verrollen oder herabfallen können. Zu den verkehrsüblichen Fahrzuständen gehören auch Vollbremsungen, Ausweichmanöver und Unebenheiten der Fahrbahn. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Ladungssicherung gelten die „Verladeempfehlung für Rohholz längs geladen zur Ladungssicherung für den Straßenverkehr“ der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V., insbesondere: - Bei Ladungssicherung über Formschluss ist pro Holzstapel mindestens ein mit Handkraft gespanntes Zurrmittel, bei Ladungssicherung über Kraftschluss mindestens zwei Zurrmittel je Holzstapel einzusetzen (Mindestanzahl Zurrmittel ist der Verladeempfehlung zu entnehmen). - Die Zurrmittel verlaufen auf dem kürzesten Weg über die Ladung, sind nicht verdreht und annähernd gleichmäßig über die Holzstapel verteilt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Hackschnitzel sind abgedeckt zu fahren.

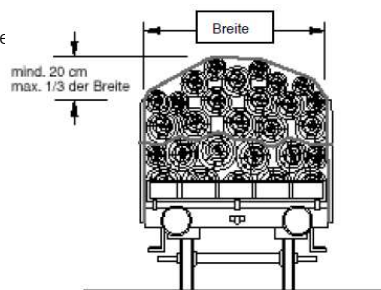


	<ul style="list-style-type: none">- Ab 2 Zurrmitteln pro Holzstapel sind die Spannelemente der Zurrmittel wechselseitig auf der rechten und linken Seite der Ladung einzusetzen.- Die Spannung der Zurrmittel ist zu kontrollieren und ggf. nachzuspannen.- Ein auf die Ladung gelegter Ladekran darf nicht eingespannt sein.	
--	---	--



Anlage 4

Lade- und Ladungssicherungsvorschriften Bahn		
	Rundholz	Hackschnitzel
Ladezeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beladung hat in der Regel binnen 24 Stunden zu erfolgen. Die genauen Ladezeiten für jeden Zug werden rechtzeitig schriftlich durch den Käufer/Auftraggeber mitgeteilt. 	
Beladung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorlagerung von Holz/Hackschnitzeln im Verladebahnhof bedarf grundsätzlich der vorherigen Abstimmung mit dem Käufer/ Auftraggeber. - Fremdstoffe (insbesondere Kunststoff und Ruß) sind vor der Beladung durch den Verkäufer von der Ladefläche zu entfernen. - Waggons sind vor der Beladung optisch zu prüfen. Schäden sind sofort schriftlich festzuhalten und dem Käufer/Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Anderenfalls werden Schäden, die bei der Ankunft im Werk entdeckt werden, dem Verloader des Waggons in Rechnung gestellt. - Beschädigungen von Waggons während der Beladung sind schriftlich festzuhalten und unverzüglich dem Bahnpersonal sowie dem Käufer/Auftraggeber zu melden. Diese können dem Verloader in Rechnung gestellt werden. - In Abhängigkeit von Holzgewicht und Tragfähigkeit der Waggons ist grundsätzlich die maximal mögliche Ladehöhe auszuschöpfen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verladung von Rundholz hat ausnahmslos in Wagenlängsrichtung zu erfolgen. - Alle Stämme müssen horizontal zum Wagenboden verladen werden und dürfen nicht schräg im Holzstoß liegen. Die Stapel sind stirnleich mit Zwischenraum zu verladen. - An den Rungen anliegende Stämme müssen mindestens durch zwei Rungen gesichert sein und die Rungenmitte jeweils um mindestens 20 cm in Wagenlängsrichtung überragen. - Die unmittelbar an den Rungen anliegenden Hölzer müssen mindestens mit ihrem halben Durchmesser, bei Durchmessern kleiner 20 cm mit mindestens 10 cm durch die Runge gesichert sein. - Hölzer mit einem Durchmesser kleiner 10 cm werden nur unterhalb der obersten, an den Rungen anliegenden Schicht verladen. - Oberhalb der Rungen geladene Hölzer müssen stabil gesattelt sein. Die Bogenhöhe des Sattels oberhalb der Rungen beträgt maximal 1/3 der Ladebreite. - Der Durchmesser des gesattelten Holzes darf maximal so groß sein wie der Durchmesser der Hölzer, die den Sattel bilden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Hackschnitzel werden bis zur maximalen möglichen Schütthöhe verladen. Dies bedeutet bei offenen Waggons 10 cm unter Wasserkante. - Hackschnitzel, die bei der Beladung zwischen die Container fallen, müssen entfernt werden.
Ladungs-sicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Pro Stapel ist eine Niederbindung notwendig. Der Abstand der Niederbindung zu den Stammenden muss mindestens 50 cm betragen. - Niederbindungen sind straff zu spannen und gerade sowie unverdreht anzubringen. - Jeder Stamm des Sattels muss durch die Niederbindung gesichert sein. - In das Profil des Waggons ragende Äste oder Wurzelaufläufe sind beizuschneiden. - Zweige sowie lose Rinde etc. sind von der Ladung und vom Waggon zu entfernen 	



Anlage 5

Lade- und Ladungssicherungsvorschriften Binnenschiff		
	Rundholz	Hackschnitzel
Ladezeiten	- Die Beladezeiten werden für jedes Schiff im Avis angegeben und sind einzuhalten.	
Beladung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorlagerung von Holz/Hackschnitzeln im Verladehafen bedarf grundsätzlich der vorherigen Abstimmung mit dem Käufer/Auftraggeber. - Der Laderaum des Schiffes ist vor der Beladung optisch zu prüfen. Schäden oder sonstige der Beladung entgegenstehende Umstände (z. B. frisch gestrichener und noch nicht trockener Schiffsladeraum) sind sofort schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber / Schiffsführer unverzüglich mitzuteilen. Fremdstoffe (insbesondere Kunststoff und Ruß) sind durch den Schiffsführer zu entfernen, bevor mit der Beladung begonnen wird. - Während der Beladung des Schiffes ist den Anweisungen des Schiffsführers zur Befüllung des Schiffsraumes zwingend Folge zu leisten, um Schäden oder Schlagseite durch ungleichmäßiges Stauen zu vermeiden. - Beschädigungen des Schiffes während der Beladung sind schriftlich festzuhalten und unverzüglich dem Schiffsführer sowie dem Käufer/Auftraggeber zu melden. - In Abstimmung mit dem Schiffsführer ist grundsätzlich die maximal mögliche Ladehöhe auszuschöpfen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verladung von Rundholz innerhalb des Schiffsraumes hat stoßweise und bündig zu erfolgen. - Rundholz innerhalb des Schiffsraumes ist in Fahrtrichtung längs zu verladen. - Oberhalb des Schiffsraumes ist eine Deckladung quer zur Fahrtrichtung des Schiffes anzulegen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Hackschnitzel werden bis zur maximalen möglichen Schütthöhe verladen.
Ladungs-sicherung	- Rundholz ist oberhalb des Laderaumes so zu verladen, dass ein seitliches Verrutschen unmöglich ist.	



Anlage 6

Lade- und Ladungssicherungsvorschriften Seeschiff		
	Rundholz	Hackschnitzel
Ladezeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Die Be- und Entladung hat täglich zwischen 00:00 und 24:00 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag eingeschlossen) zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist. - Kosten für zusätzliche Zeit im Verladehafen sind vom Verlader, im Entladehafen vom Käufer/Entlader zu tragen 	
Beladung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorlagerung von Holz/Hackschnitzeln im Verladehafen bedarf grundsätzlich der vorherigen Abstimmung mit dem Käufer/Auftraggeber. - Der Laderaum des Schiffes ist vor der Beladung optisch zu prüfen. Schäden oder sonstige der Beladung entgegenstehende Umstände (z. B. frisch gestrichener und noch nicht trockener Schiffsladeraum) sind sofort schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber /Schiffsführer unverzüglich mitzuteilen. Fremdstoffe (insbesondere Kunststoff und Ruß) sind durch den Schiffsführer zu entfernen, bevor mit der Beladung begonnen wird. - Während der Beladung des Schiffes ist den Anweisungen des Schiffsführers zur Befüllung des Schiffsraumes zwingend Folge zu leisten, um Schäden oder Schlagseite durch ungleichmäßiges Stauen zu vermeiden. <p>Beschädigungen des Schiffes während der Beladung sind schriftlich festzuhalten und unverzüglich dem Schiffsführer sowie dem Käufer/Auftraggeber zu melden.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verladung von Rundholz innerhalb des Schiffsraumes hat stoßweise und bündig zu erfolgen. - Rundholz ist innerhalb des Schiffsraumes so zu stauen, dass der Laderaum maximal ausgenutzt wird und eine Entladung im Bestimmungshafen mittels landseitigen Hydraulikkran ungehindert möglich ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Hackschnitzel werden bis zur maximalen möglichen Schütthöhe verladen und mit geeignetem Gerät verdichtet. - Sofern der Schiffstyp und das Gewicht der Ladung es erlauben, ist eine Decklast mit Rundholz zu laden. - In Abstimmung mit dem Schiffsführer ist grundsätzlich die maximal mögliche Ladehöhe an Deck auszuschöpfen.
Ladungs-sicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Rundholz ist oberhalb des Laderaumes so zu verladen, dass ein seitliches Verrutschen unmöglich ist. - Stanchions und ggf. Zurrmaterial sind vom Verlader zu stellen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Decklast mit Rundholz ist so zu verladen, dass ein seitliches Verrutschen unmöglich ist.
Entladung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschädigungen des Schiffes während der Entladung sind sofort dem Schiffsführer sowie dem Befrachter zu melden und schriftlich festzuhalten. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Beim Entladen im Empfangshafen ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. - Die maximale Stapelhöhe beträgt 6,00 m und ist vorab beim Auftraggeber zu erfragen. - Rundholz ist bündig aufzusetzen und muss gegen seitliches Abrutschen gesichert sein. 	

